

SATZUNG

des Hopfenverein Hoppegarten e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Hopfenverein Hoppegarten e. V.“. Der Verein ist am 24.02.2003 gegründet worden. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Hoppegarten der Stadt Müncheberg mit postalischer Anschrift des amtierenden Vorsitzenden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat den Namen „Hopfenverein Hoppegarten e. V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 5) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, das dörfliche Leben in Hoppegarten auf breiter Basis und unter Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten und Interessengruppen zu entwickeln, die Entstehung und Entwicklung einer Dorfgemeinschaft zu fördern und zu befördern.
 - 6) Zur Erreichung dieses Zieles wird der Verein danach streben:
 - Höhepunkte im dörflichen Leben gemeinsam mit allen Interessengruppen vorzubereiten, zu organisieren, bzw. sie aktiv mit zu gestalten,

- positiv auf die Entwicklung des Ortsteiles zu wirken und den Ortsbeirat bei der Durchsetzung der Interessen des Ortsteiles in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg zu unterstützen,
- den Zusammenhalt im Ortsteil durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung zu fördern und so die Identifikation mit dem Ortsteil weiter zu vertiefen,
- dörfliche Traditionen erforschen und bewahren und dörfliches Brauchtum wieder ins Bewusstsein zurückzurufen und es pflegen,
- die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden und Anlagen, die prägend für den Ortsteil Hoppegarten sind.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, an der Realisierung der unter § 2 genannten Aufgaben mitzuarbeiten, die Vereinssatzung anerkennt und den gemäß § 3 Pkt. 5) festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Körperschaften, Gesellschaften und Vereine können ebenfalls einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über einen derartigen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen gewählt werden, die sich um die dörfliche Entwicklung Hoppegartens in besonderer Weise verdient gemacht haben oder die Ziele des Vereins in außergewöhnlicher Art und Weise unterstützt haben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge.

Die Mitgliedschaft endet durch einseitige schriftliche Willenserklärung zum Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ausschlussgründe sind u. a. Tätigkeiten den Zielen des Vereins widersprechen, Beitragsrückstände von mehr als 2 Jahren oder Straftaten.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe der geplanten Neufassung schriftlich einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird im § 5 gesondert geregelt.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - b. Neuwahl, Abwahl oder Ergänzung des Vorstandes,
 - c. Neuwahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen usw.,
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Über die Punkte 4a) bis 4e) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Über den Pkt. 4f) wird gemäß §5 entschieden.

- 5) Der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht sind schriftlich vorzulegen und vom Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Kassenprüfern abzuzeichnen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 7) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch zwei Monate nach Ende der Amtszeit. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtszeit aus einem anderen Grund als dem Widerruf der Bestellung zum Vorstand durch die Mitgliederversammlung, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der ursprünglichen

Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach. In diesem Fall ist die Amtszeit abweichend von § 4, Abs. 7 der Satzung verkürzt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, für den Vorstand zu kandidieren. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelabstimmung zu den jeweiligen Posten des Vorstandes. Als gewählt gelten die Mitglieder mit dem höchsten Stimmenanteil. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl kann geheim und schriftlich erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag an die Hauptversammlung stellen.

Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang dazu zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

- 8) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit oder zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen in Abstimmung mit den dort eingesetzten Vereinsmitgliedern berufen.

§ 5 Auflösung des Vereins

- 1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Dabei müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Die Auflösung des Vereins gilt als Beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen dafür sind.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Müncheberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stadt Müncheberg, OT Hoppegarten, den 25. Februar 2022_

Für die Mitgliederversammlung

Tomas Kaufmann
Vorsitzender

Jessica Ambos
Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Berthold Stein
Schatzmeister

Sylvia Seefeld
Schriftführerin